

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1928)
Heft: 35

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70. halbjährlich Fr. 4.— Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion:

Dr. V. von Ernst, Professor der Theologie, Luzern (abw),

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Die Religion im altrömischen Recht. — Das Priesterseminar der Diözese Basel 1828—1928. — Das ewige Los der Kinder, die ohne Taufe sterben. — Mutationen der Schweiz. Kapuziner-Provinz 1928. — Abreise von Schweizermissionären. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Die Religion im altrömischen Recht.

Von Dr. P. Burkhard Mathis, O. Cap.

Je weniger die modernen Staaten sich um Gott und Religion kümmern, umso mehr hält man Ausschau nach Zeiten und Völkern, in und bei welchen das Verhältnis der Staaten zur Gottheit ein innigeres war. Auf Grund der Erbsünde und ihrer unheilvollen Folgen ist zwar das Ideal selten voll verwirklicht worden, wonach nicht nur der Einzelmensch, sondern auch der Menschen Vereinigung in der vollkommensten, rein natürlichen Gesellschaft, eben dem Staate, die absolute Abhängigkeit von Gott und die absolute Hinordnung zu Gott öffentlich anerkannte. Ausser Zweifel jedoch ist die Tatsache, dass alle alten Völker in ihrem politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben weit religiöser waren, als die modernen. Wie viele Bücher der letzten Zeit rühmen die „glänzende“ Entwicklung der Staaten vom Polytheismus über den Monotheismus zum — Pantheismus und Atheismus. Sagt aber nicht die unvoreingenommene Vernunft, dass ein Volk, als Volk, auch wenn es nicht einem, sondern vielen Göttern huldigt und diese Huldigung aus Staatsraison fördert, höher dasteht, als Staaten, die in ihrer ganzen Gesetzgebung und Verwaltung kein höheres Wesen anerkennen, sondern die Religion als blosse Privatsache dem Individuum überlassen? Und würde die Vernunft dieses Urteil nicht sprechen wollen, so spricht es die Geschichte. Das Wort „Weltgeschichte ist Weltgericht“ bewahrheitet sich kaum irgendwo besser als auf dem angezogenen Gebiete. Man vergleiche vorurteilslos die modernen Staaten in ihrer manchfach kläglichen Stellung und höchst unsicheren Haltung mit der ausdauernden Riesenkraft gewisser alter Staaten. Wir möchten einmal das Augenmerk nur auf das alte römische Reich lenken, nicht etwa auf das römische Reich christlicher Aera, sondern der ältesten heidnischen Zeit. Dabei soll nicht die Geschichte schlechthin, sondern die Rechtsgeschichte uns die hohe Auffassung dieses römischen Volkes von der Religion kurz zeigen. Wir gehen nicht fehl, hiemit das

Mittel oder doch ein Hauptmittel vorgewiesen zu haben, mit welchem Rom lange sich selbst stark erhielt und mit dem es sich die Welt bezwang.

Gründungsjahr der Stadt Rom ist bekanntlich das Jahr 753 v. Chr. Begründer ist Romulus, von dem das junge Volk unerschrockene Tapferkeit und strategische Tüchtigkeit erlernte. Als überaus glückliche und wichtige Ergänzung des kriegerischen Geistes Romulus' trat nach ihm König Numa Pompilius auf. Nach der Sage brachte ihn der Ruf seiner Gottesfurcht und Gerechtigkeit auf den Thron. Er erscheint als der Repräsentant des religiösen Prinzips. Die spätern Römer schrieben ihm die Einrichtung der meisten religiösen Einrichtungen zu: Seine Absicht war, „die mit Gewalt und Waffen gegründete Stadt von neuem zu gründen durch Gesetz und Sitte“ (Liv. I, 19). Darum führte er neue Götter ein, baute ihnen Tempel, ordnete den Kult, stellte Priester an. Auch die Einsetzung der Vestalinnen wird ihm zugeschrieben. Scheint ihre Hauptaufgabe, das heilige Feuer auf dem Altare der Vesta zu unterhalten, in der Handlung selbst als nicht gerade bedeutend, so war sie es doch in der Symbolik. Die Vestalinnen sollten das Ideal der Frau, der Jungfrau mit demjenigen der Gottesverehrung durch die Jahrhunderte tragen. Nur reine Hände sollten im Auftrage des Staates und unter Aufsicht des Oberpriesters (Pontifex Maximus) das Herdfeuer des Staates unterhalten, reine Jungfrauen, welche schon im zarten Kindesalter (im sechsten Jahre) in den Dienst der keuschen Göttin Vesta traten und mindestens dreissig Jahre ihrem Kulte in voller Enthaltsamkeit sich widmeten. Wenn das heilige Feuer erlosch, galt dies als ein schweres Unglück für den Staat; die schuldige Vestalin wurde schwer bestraft. Das heilige Feuer aber durfte nicht an einem andern gewöhnlichen Feuer entzündet werden, es wurde, um eine reine, unbedeckte Flamme zu bekommen, mittelst eines Hohlspiegels an der Sonne entzündet oder indem man ein Stück Holz von einem fruchttragenden Baume solange bohrte, bis es sich entzündete. Wehe der Vestalin, welche das Gelübde der Keuschheit brach! Weil dadurch der Staat von den Göttern Strafe verdiente und fürchtete, wurde die untreue Priesterin lebendig begraben. Plutarch erzählt, es habe kein schauerlicheres Schauspiel und für Rom keinen traurigeren Tag gegeben, als wenn eine solche Vestalin der erwähnten Todesart überführt wurde. Hohe Ehren aber genossen jene Priesterinnen, die in ihrem Dienste treu ausharrten. Sie waren zivilrechtlich viel höher gestellt als alle anderen

Frauen, indem sie schon zu Lebzeiten des Vaters testamentarisch verfügen (Gell. I, 12, 18) und über ihre Angelegenheiten ohne Vormund schalten und walten konnten (Gaj. I, 145). Auf der Strasse schritt ein Liktör vor ihnen her; begegneten sie einem Menschen, den man zum Tode führte, wurde die Hinrichtung nicht vollzogen; die Jungfrau musste aber schwören, die Begegnung sei zufällig geschehen und keineswegs beabsichtigt gewesen. Liessen sich die Vestalinnen in einer Sänfte austragen, musste sterben, wer darunter ging (Plutarch, Romulus, 10).

Mit dem Institut der Vestalinnen war jedoch das religiöse Staatsempfinden der Römer noch lange nicht erschöpft. Der Römer wagte keine Schlacht, ohne vorher durch Auspizien der Zustimmung der Götter versichert zu sein und er rechnete auf keinen Beistand der Götter ohne Opfer (Ihering, Der Geist des römischen Rechtes, I, 253). In besonderer Weise war das Königtum selbst mit dem Priestertume verbunden. Die königliche Würde erscheint nicht als eine Kumulation der militärischen, politischen und religiösen Würde. Ursprünglich war der König vielmehr Feldherr und diese Stellung verpflichtete ihn ohne weiteres zur politischen und gottesdienstlichen Führerschaft. Seine Hauptaufgabe war es, dem Fas und dem Jus, dem religiösen und dem profanen Rechte Nachachtung zu verschaffen.

Der Staat mit seiner Ordnung war durch einen religiösen Weihenakt unter den Schutz der Götter gestellt, „gewissermassen zu einem Gotteshaus gemacht, an dem man ohne Willen der Götter, die es bewohnten, nichts ändern darf“ (Ihering, a. a. O. 271). Politische Verbindungen waren den alten Römern ohne religiöse undenkbar. Deswegen hatte nicht bloss jede Gens, Kurie und Tribus ihre besondere Gottesverehrung, sondern jede völkerrechtliche Abmachung mit Aussenstehenden musste auch eine religiöse Gemeinschaft begründen. Die Götter sind Staatsgötter, deren Wirksamkeit sich so weit erstrecken soll, als der Staat selber reicht. Durch Anbetung fremder Götter würde der Römer seine staatsbürgerlichen Pflichten verletzen, ebenso wie durch Nichtverehren der eigenen Götter. Das Volk ist den Göttern auch für den Einzelnen verantwortlich. Verfehlt sich Einer gegen die Götter, so ist das ganze Volk strafwürdig. Vergehen an den Göttern zu sühnen war darum Aufgabe des ganzen Volkes. Wir verstehen damit, dass der Einfluss der Religion am nachhaltigsten beim Strafrechte zum Ausdruck kam. Die Ausföhrung geschah durch das geistliche Gericht, die Pontifices. Je nach dem Gewichte des Vergehens war bloss Sühne (expiatio), z. B. im Falle reiner Unachtsamkeit, oder eigentliche Strafe am Platze, die sich, wie bei den Vestalinnen, bis zur Todesstrafe steigern konnte. Zur Klasse der rein religiösen Vergehen gehörte auch der Meineid. Der Meineidige verfiel dem Zustande der Impietät, wurde dauernd aus der religiösen Gemeinschaft ausgestossen und blieb, ausser ein Volksbeschluss bestimmte anders, „exsecratus“. Wer immer sich gegen die Götter verfehlt hatte, galt als unrein und hatte keinen Zutritt zum Gottesdienste. Bis zur geschehenen Entsühnung musste jedermann die religiöse Gemeinschaft mit dem Schuldigen abbrechen, was lebhaft an den „excommunicatus vitandus“ des kanonischen Rechtes erinnert.

Die religiöse und weltliche Acht war zugleich im Zustande der Sazertät inbegriffen. Wer „sacer“ geworden war, verfiel der Rache der Götter, wurde von jeglicher menschlichen Gemeinschaft ausgeschlossen, konnte des Vermögens beraubt und von jedermann erschlagen werden. Die Sazertät „war in der Tat die tiefste Tiefe der kriminalistischen Verfolgung und Erniedrigung des Menschen. Auch der Feind war rechtlos, aber was beim homo sacer noch hinzukam, war das psychologische Moment: die Gewissheit, vor Göttern und Menschen ein Greuel, ein Gegenstand der allgemeinen Verwünschungen und des Abscheus zu sein, wie ein Verpesteter aus der Gemeinschaft der Menschen hinausgestossen zu sein zu den Tieren des Feldes, geflohen und gemieden von jedermann, der es nicht etwa für ein gutes Werk hielt, ihn aus der Welt zu schaffen“ (Ihering, a. a. O. 279). Als Verbrechen, durch welche dieser schreckliche Zustand der Sazertät zugezogen wurde, sind auch zu nennen: tätliche Misshandlung der Eltern, Verrat des Patrons, Auspflügen der Grenzsteine u. a.

(Schluss folgt.)

Das Priesterseminar der Diözese Basel 1828–1928.

Von Regens Johannes Müller, Luzern.

e) Weiterföhrung der innern Ausgestaltung 1897–1906.

Hand in Hand mit der räumlichen Erweiterung ging auch die innere Ausgestaltung. Im November 1897 hielt der erste Spiritual, Augustin Gramm, seinen Einzug in unser Priesterseminar. Das für das geistliche Leben der Seminaristen so ungemein wichtige Amt des Spirituals wurde von nun an stets von einem Ordinarius bekleidet, ganz im Sinne des heutigen kirchlichen Rechtes (can. 1358). Es war dies umso notwendiger geworden, als Regens und Subregens damals ohnehin schon sehr stark belastet waren. Regens von Segesser war nach dem Tode von Propst und Kommissar Tanner (1893) mit dem bischöflichen Kommissariat betraut worden und Subregens Meyenberg hatte neben seiner sehr verzweigten Professur (Moral, Pastoral und Pädagogik), seit dem Wegzug von Professor Dr. Beck, noch den katholischen Jünglingsverein zu leiten und wurde wegen seiner hohen Begabung für das Predigtamt von allen Seiten um Aushilfe auf der Kanzel begrüsst.

Das nämliche Studienjahr 1897/98 brachte sodann auch grössere Veränderungen im theologischen Lehrkörper mit sich. Am 5. März 1898 starb nämlich Domherr und Erziehungsrat Joh. Schmid, der an der theologischen Lehranstalt seit 1872 die Exegese und seit dem Tode des Chorherrn Rohrer die Kirchengeschichte mit ihren Hilfsfächern dozierte hatte. An seine Stelle wurde vom Luzernischen Regierungsrat Regens von Segesser (seit 1896 Geheimkammerer S. Heiligkeit) zum Professor der Kirchengeschichte ernannt. Das Kirchenrecht sollte er dafür bald an einen neuen Subregens abgeben können.

Professor Meyenberg, dem das Kanonikat von Domdekan Schmid an der Stiftskirche St. Leodegar zufiel,

wünschte nämlich aus besondern Familienrücksichten einen eigenen Haushalt zu gründen und darum seines Amtes als Subregens entoben zu werden. Zum Nachfolger wurde der Hitzkircher Pfarrhelfer Wilh. Meyer, von Schötz (Kt. Luzern) bestimmt. Diese Wahl hat sich als eine sehr glückliche erwiesen. Meyer war eine Seelsorger- und Erziehnatur und hat dem Seminar in den 14 Jahren seiner Wirksamkeit das Gepräge seines frommen, opferfreudigen, disziplinierten Geistes und Charakters aufgedrückt. Subregens Meyer erhielt bei seinem Einzug ins Seminar vom Erziehungsrat einen Lehrauftrag für das Kirchenrecht, das vor ihm, wie oben bemerkt, Regens v. Segesser vorgetragen hatte.

Seitdem letzterer die Professur für Kirchengeschichte übernommen hatte, waren nun alle Fächer mit Ausnahme der Exegese in den Händen von Persönlichkeiten, welche der Seminarleitung angehörten oder angehört hatten. Diese Personalunion trug natürlich viel dazu bei, das Seminar und die theologische Lehranstalt zu einer harmonischen Einheit zu verbinden.

Bald nachher, mit Jahresbeginn 1900, finden wir zum ersten Mal das Vorlesungsverzeichnis des Seminars mit dem der Lehranstalt zu einem Lehrplan vereinigt.

Danach las Professor A. Portmann Dogmatik und Apologetik (samt Enzyklopädie) für die drei „theologischen“ Kurse, dazu Kunstgeschichte für den Ordinandenkurs. Für alle vier Kurse aber leitete er die „Thomaslektüre“. Professor H. Thüning behandelte die biblischen Fächer inklusive hebräische Sprache. Professor Meyenberg hielt die Vorlesungen über Moral, Pastoral und Pädagogik; daneben am Seminarkurs die homiletisch-katechistische Uebungen. Regens v. Segesser blieb an der theol. Lehranstalt mit der Kirchengeschichte, Archäologie und Patrologie samt (1 Stunde per Woche) den patristischen Lesungen betraut. Subregens Meyer aber lehrte, wie oben bemerkt, das Kirchenrecht. Propst Duret (Brevierklärung und Pastoralmedizin) und Stiftskaplan Wüest (Kirchengesang) gaben fortgesetzt Unterricht in ihren bisherigen Fächern.

Im Jahre 1902 wurde durch Beschluss der zuständigen Behörden der theologische Lehrplan reorganisiert, vor allem im Sinne einer Erweiterung des exegetischen Pensums. Dabei wurde die neutestamentliche Exegese vom alten Testament getrennt und dem Professor der Pastoral, Can. Meyenberg, übertragen. Dieser gab dafür die Moral seinem Nachfolger in der Subregentie, Professor W. Meyer, ab. Subregens Meyer gab ausserdem am Seminarkurs ein Repetitorium dieses Faches mit „Gewissensfällen“, dazu — im Anschluss an das Kirchenrecht — Erklärung der Diözesanstatuten, und endlich Aszetik.

Einen schweren Schlag erlitt das Luzerner Seminar im Mai 1905 durch den Tod seines ersten Subregens Professor A. Portmann (seit 1902 Custos des Stiftes St. Leodegar). Während fast 30 Jahren (seit 1876) hatte er an der theologischen Lehranstalt die Professur für Dogmatik und Apologetik mit Auszeichnung bekleidet und sich in der Folge um die thomistische Vertiefung der theologischen Studien und um die Gründung

der Thomasakademie durch Bischof Lachat (7. März 1881) besondere Verdienste erworben. Daneben hatte er dem Seminar als Subregens (1878—82), als Lehrer der Kunstgeschichte und des Gesanges grosse Dienste geleistet. „Professor Portmann zeichnete sich aus durch klares Denken, fassliche Darstellungsgabe und besonderen Sinn für die schönen Künste“. (Sem.-Prot. I. Bd. S. 200). Er war auch ein gern gehörter Prediger, der Klarheit und Gedankentiefe in seltener Weise zu verbinden verstand.

Sein Nachfolger wurde der junge Innsbrucker Doktor Jos. Schwendimann, der schon seit 1901 im Seminar gesanglichen Unterricht erteilt und die liturgischen Uebungen gehalten, zeitweise auch die theoretische Liturgik gelehrt hatte. Seit Frühling 1905 dozierte Dr. Schwendimann provisorisch und seit dem Herbst gleichen Jahres als ordentlicher Professor die dogmatisch-apologetischen Fächer. Er hat sich durch Sorgfalt der Vorbereitung und Präzision der Darstellung seines Vorgängers allezeit würdig erwiesen.

Eine noch grössere Trauer als der Tod von Professor Portmann brachte dem Seminar im darauffolgenden Jahre (14. Mai 1906) der Hinscheid des Bischofs Leonard Haas.

Bischof Leonardus war ein Vater des gegenwärtigen Diözesanseminars. Er war es als Regens gewesen; er blieb es auch als Bischof. Er war oft und gern in seinem Seminar und hat sicherlich durch seine mit Würde und tiefer Frömmigkeit verbundene Güte viel dazu beigetragen, den Reichtum jener Berufe zu wecken, welche später die erweiterten Räume des Seminars bevölkern sollten.

(Fortsetzung folgt.)

Das ewige Los der Kinder, die ohne Taufe sterben.

Der Seelsorger kommt nicht selten in die Lage, Müttern ein Wort des Trostes zu sagen, deren Kinder ohne die hl. Taufe gestorben sind. Oft trifft sie nicht die geringste persönliche Schuld. Um so mehr drückt sie der bitterste Kummer, was für ein Schicksal in der Ewigkeit der Seele ihres Kindes zuteil werden wird. Das Konzil von Trient schliesst jene von der kirchlichen Gemeinschaft aus, die sagen, dass den Kindern wegen der Sünde Adams keine Erbschuld anhafte, die durch das Wasser der Taufe abgewaschen werden muss, damit sie zum Leben eingehen können.¹⁾ Für Kinder, die noch nicht zum Gebrauch der Vernunft gekommen sind, ist ja die Begierdetaufe ausgeschlossen.

Nur zu oft übersehen wir, dass es sich hier um den Verlust eines absolut übernatürlichen Gutes handelt. So gross und erhaben das Glück einer in Gnade erhobenen Seele ist, die Gott von Angesicht zu Angesicht schauen darf, so müssen wir doch immer wieder betonen, dass die Menschennatur zu ihrer rein natürlichen Vollendung der visio beatifica nicht bedarf. Es ist auch ein natürlicher Besitz Gottes denkbar, der jedes Glückstreben der Menschenseele befriedigen kann.²⁾

¹⁾ Conc. Trid. sess. 5, can. 4. Denzinger¹⁵ 791.

²⁾ Vgl. Pesch Chr., Praelect. dogm. 4 3 n 293.

Unlängst hat P. Anton Straub S. J. zur Lehre der Kirche in diesem Punkt beachtenswerte Bemerkungen gemacht.³⁾

Nach Raynald, der als der beste Fortsetzer der Annalen des Baronius gilt, hat Papst Joh. XXII. an die Armenier des Tartarenreiches und andere Orientalen folgende Lehrentscheidung gesandt: «Docet (Romana ecclesia) . . . illorum animas, quae in mortali peccato, vel cum solo originali discedunt, mox in infernum descendere poenis tamen a locis disparibus punientur».⁴⁾

P. Straub nimmt begründeter Weise an, dass es sich hier um eine unfehlbare Lehrentscheidung des Papstes handle, die im Laufe der Zeit nicht mehr oder nur wenig beachtet wurde. Sie besagt, dass nicht nur die Strafe, sondern auch der Aufenthaltsort der Menschenseelen verschieden sei, je nachdem sie mit persönlich schwerer Schuld oder bloss mit der Erbschuld von hier scheiden.

In den bisher bekannten Entscheidungen, im Glaubensbekenntnis des M. Paläologus⁵⁾ und in der Definition des Konzils von Florenz⁶⁾ war bloss die Rede von einer Verschiedenheit der Strafe, nicht aber des Ortes. Nach dieser neubeachteten Entscheidung Joh. XXII. haben also die mit der Erbschuld behafteten Seelen nicht den gleichen Ort der Strafe mit jenen zu teilen, die wegen persönlich schwerer Schuld verdammt wurden.

Daraus ergibt sich auch sicher, dass sie nicht in ein ewiges Feuer eingehen, also keine poena sensus erdulden. Die hl. Schrift spricht immer nur von einem einzigen ewigen Feuer (im Griechischen mit dem Artikel), das den Todsündern bereitet ist.⁷⁾

Diese Lehre findet ihre Bestätigung auch darin, dass Pius VI. den Satz 26 der Synode von Pistoia (Denz. ¹⁵ 1526) verwirft, der den limbus puerorum, wie er in der katholischen Theologie gelehrt wird, als fabula pelagiana hinstellt.

Damit steht fest, dass die Seelen, die mit blosser Erbschuld aus dem Leben gingen, nur dem Ausschluss von der visio beatifica verfallen sind. Ein solcher Ausschluss aber bedingt in sich nicht einen unglückseligen Zustand der Seele, weil die Menschennatur, absolut gesprochen, auch ohne Besitz dieses rein übernatürlichen Gutes ihr Glück, den natürlichen Besitz Gottes erreichen kann.

Aber wird die Seele nicht schon deswegen unglücklich, dass sie erfährt, wie es für sie ein noch ungeahnt höheres Gut gegeben hätte, wenn sie getauft worden wäre? Darauf ist zu antworten, dass in der Seele des Ungetauften nicht die geringste potentia positiva besteht, welche die visio beatifica fordern würde. Sie ist darob so wenig unglücklich, als wir deswegen uns unglücklich fühlen, dass wir nicht hypostatisch mit dem verbum

divinum verbunden sind, obwohl wir den daraus entstehenden hohen Vorzug für die Menschennatur Christi erkennen.

Die ungetauften, von persönlicher Schuld freien Seelen erfreuen sich also einer natürlichen Glückseligkeit. Diese Annahme gründet sich nicht nur auf menschliches Meinen, sondern folgt unmittelbar aus der Lehre der Kirche. Warum Gott ihr Schicksal so gefügt, liegt in seiner geheimnisvollen und doch immer barmherzigen Vorsehung verborgen. Dr. Jos. Meier.

Mutationen der Schweiz. Kapuziner-Provinz 1928.

Das hochwst. Definitorium der Schweizerischen Kapuziner-Provinz hat anlässlich der im Kloster Luzern abgehaltenen ordentlichen Jahreskongregation nachfolgende Aenderungen für die einzelnen Klöster und Hospizien vorgenommen:

Luzern: P. August nach Arth, Guardian. P. Stephan, Guardian. P. Eberhard nach Arth. Br. Peregrin nach Dar-es-Salaam, Missionsbruder. Br. Crispin nach Schwyz, Koch. Br. August nach Altdorf, Koch. Br. Wilhelm nach Zug, Hilfsbruder.

Altdorf: P. Randoald nach Olten, Vikar. P. Wilhelm, Krankenpater. Br. Nazarius nach Schüpfheim, Koch.

Stans: P. Hildebrand, Professor. P. Sebastian, Vicepräfekt am Kollegium. Das ehrw. Studium des II. Jahres Philosophie nach Sitten. Br. Cäsar nach Solothurn, Hilfsbruder. Br. Paul, Koch.

Schwyz: P. Polykarp nach Appenzell, Professor. P. Matern nach London, Student an der Universität. P. Daniel nach Dar-es-Salaam, Missionär. P. Kuno nach Sursee. P. Raymund nach Näfels, Professor. P. Anton nach Zizers. P. Diethmar nach Wil. Br. Anselm nach Luzern, Koch.

Zug: P. Liberat nach Näfels, Vikar. P. Hermenegild, Guardian, Prediger für Baar. P. Innozenz nach Appenzell, Prediger. P. Vitus nach Luzern, Vikar, Missionssekretär, Prediger an St. Peter und Paul in Zürich. P. Adrian nach Solothurn, Lektor. P. Fridolin nach Dar-es-Salaam, Missionär. Das ehrw. Studium des III. Jahres Theologie nach Solothurn. Br. Bonaventura nach Dar-es-Salaam, Missionsbruder.

Sursee: P. Adjut nach Solothurn. P. Leopold nach Solothurn, Prediger. P. Theodos nach Mels. P. Willibrord nach Arth. Br. Robert nach Dar-es-Salaam, Missionsbruder. Br. Raymund nach Dornach, Koch. Br. Christian nach Wil, Hilfsbruder.

Schüpfheim: P. Joseph nach Mels, Guardian.

Arth: P. Richard nach Wil, Vikar und Prediger. P. Walter nach Mels, Vikar. P. Erasmus nach Wil. Br. Philibert nach Rapperswil, Pförtner.

Appenzell: P. Hugo nach Altdorf, Vikar und Prediger. P. Donat nach Landquart, Superior. P. Martin nach Rapperswil. Br. Hilarius nach Sursee. Br. Peter nach Sursee, Koch. Br. Hildebrand nach Rapperswil, Koch.

Rapperswil: P. Wolfgang nach Zug. P. Erwin nach Dornach, Prediger an St. Klara in Basel. Br. Aegidius nach Schwyz, Hilfsbruder. Br. Joseph nach Arth, Pförtner. Br. Hyazinth nach Appenzell, Koch.

Mels: P. Roman nach Appenzell, Spiritual zu „Maria Hilf“ in Altstätten. P. Johann Gualbert nach Sursee. P.

³⁾ Unbeachtete Kundgebungen ex cathedra. Zeitschrift für kath. Theol. 52 (1928) 79—82.

⁴⁾ Annal. eccl. ad a. 1321, n 11, Denzinger-Bannwart ¹⁷ 3049 (soeben erschienen).

⁵⁾ Denz ¹⁵ 464.

⁶⁾ Denz ¹⁵ 693.

⁷⁾ Mt. 25, 41; Mt. 18, 8; Mc. 9, 42, 44 etc.

Leodegar nach Sursee. Br. Joachim nach Solothurn, Hilfsbruder.

Wil: P. Elias nach Zug, Vikar und Prediger. P. Ferdinand, Guardian. P. Michael nach Solothurn, P. Bonifaz nach Olten, Prediger. P. Elisäus nach Luzern, Direktor des Kinderheimes. Br. Oswald nach Appenzell, Hilfsbruder. Br. Columban nach Mels, Hilfsbruder.

Näfels: P. Johannes Chrysostomus nach Zug. P. Eduard nach Freiburg, Student an der Universität.

Zizers: P. Maximilian nach Rigi-Klösterli. P. Sigismund, Superior.

Mastrils: P. Pelagius nach Olten.

Landquart: P. Coelestin nach Zug.

Solothurn: P. Frowin nach Wil. P. Joachim nach Rapperswil. P. Hyazinth nach Sursee, Prediger. P. Arnold, Vikar und Lektor. P. Donatian nach St. Maurice. Die Patres Neupriester: Ephrem, Benedikt-Joseph, Damasus, Zeno, Hildebert, Modest und Aegidius nach Schwyz; Albin bleibt; Hubert nach Freiburg, Student an der Universität. Br. Justinian nach Stans, Hilfsbruder. Br. Antonin nach Dornach, Hilfsbruder. Br. Gelasius nach den Seychellen, Missionsbruder. Br. Callist, Hilfsbruder. Br. Markus nach Bulle, Koch. Br. Leander nach Olten, Hilfsbruder.

Freiburg: P. Barnabas nach Sitten, Guardian. P. Agathangelus nach Bulle, Vikar. P. Simeon, Prediger an Notre-Dame. P. Paulin nach Luzern, Sozius des Novizenmeisters. Das ehrw. Studium des II. Jahres Theologie nach Solothurn.

St. Maurice: P. Anton Maria nach den Seychellen, Missionär. P. Renatus nach Freiburg. P. Irenäus, Prediger. P. Venantius nach Bulle, Katechet in Ste Croix. Br. Jean-Marie nach Bulle, Hilfsbruder.

Sitten: P. Samuel nach St. Maurice, Guardian, Prediger in Monthey. P. Mauritius nach St. Maurice. P. Rogerius nach Landeron. Das ehrw. Studium des I. Jahres Theologie nach Freiburg. Br. Marzell nach Delsberg.

Olten: P. Oswin nach Schüpfheim, Guardian. P. Georg nach Mastrils, Superior. Br. Daniel nach Dar-es-Salaam, Missionsbruder.

Bulle: P. Candid nach Freiburg, Guardian. P. Marius nach Sitten. P. Luzian nach Sitten. Br. Berthold nach St. Maurice, Hilfsbruder. Br. Albert, Hilfsbruder. Br. Rochus nach Sitten, Koch.

Dornach: P. Romuald nach Rapperswil. Br. Walter nach Solothurn, Hilfsbruder. Br. Gerard nach Näfels, Hilfsbruder.

Landeron: P. Sulpitius nach Sitten, Prediger.

Delsberg: Br. Alexius nach Bulle, Pförtner.

London: P. Edgar nach Dar-es-Salaam, Missionär.

Aussendungsfeier in die Afrikamission der Schweizer-Kapuziner.

Am Feste Maria Himmelfahrt fand nachmittags 4 Uhr in der Hofkirche Luzern durch Sr. Gnaden Stiftspropst Dr. Franz v. Segesser die Aussendung der Kapuzinermissionäre und der Missionsschwestern von Baldeggen statt. Nach dem festlichen Einzug bestieg Dr. P. Veit Gadiant, O. M. Cap. Magister und Lektor in Zug, die Kanzel und sprach

im Anschluss an den Text: Pater noster, qui es in coelis, das Abschiedswort. Maria Himmelfahrt ist Heimkehr zum Vater, zum Schöpfer alles Seins, zum Endziel alles geschöpflichen Sehns. Die Heidenwelt kennt nicht das Väterliche in ihrem Gottesbegriff, sie hungert nach Vaterliebe. Diesen Armen die Frohbotschaft vom „Vater unser“, vom Vater Aller zu bringen, verlassen die 13 tapfern Missionäre ihre Lieben, ihre Annehmlichkeiten, ihre Heimatberge, opfern Gesundheit und Leben. Durch diese volle Entäusserung werden sie, wie einst Franziskus vor dem Bischof von Assisi, selber ganz und gar Kinder der göttlichen Vorsehung und sprechen auf Afrikas dürstendem Erdreich im wahrsten Sinn: „Vater unser“. Sie lehren diese Völker Gott als Vater kennen, lieben und ewig besitzen; sie erfüllen damit Christi weltumspannenden Missionsbefehl. Maria, die himmlisch gekrönte Patronin der Missionen, deren Lob ad omnes generationes die Missionäre in ferne Länder tragen, möge als Meeresstern die Scheidenden begleiten. — Es war ein vorzügliches Abschiedswort, erhebend durch seine theologische Tiefe und seine apostolische Wärme.

Darauf legten die Missionäre vor dem hochwürdigsten Herrn Stiftspropst Dr. Segesser das Missionsgelöbnis ab und empfingen aus seiner Hand das Sendungsdekret der Propagandakongregation und das Missionskreuz: „Nimm hin das Zeichen des Heiles und trage es unter die Völker. Es sei dir ein Begleiter auf deinen Wegen. Fürchte dich nicht, den Namen des Herrn vor Nationen und Fürsten zu bekennen.“

Aus den musikalischen Einlagen, diesmal von dem Chor der Fratres Novizen vom Wesemlin unter der tüchtigen Leitung von P. Paulin Brändle, O. Cap., besorgt, unter gütiger Mitwirkung von Herrn Direktor Breitenbach sen. an der Orgel, sei besonders hervorgehoben und weitem Chören sehr empfohlen das Te Deum des hl. Franz von Assisi, komponiert von Herrn Ferdinand Buomberger in Weggis und den Kapuzinern zum Jubiläum gewidmet. Dieser einstimmige Chor mit Orgelbegleitung gibt in eindrucksvoller Weise den Gebetsinhalt wieder in seiner wuchtigen Grösse, seinem tiefen Glauben und seiner franziskanisch-innigen Frömmigkeit. Es war ein würdiger Abschluss der Feier.

Am 17. August verreisten die Auserwählten nach Genua und hoffen in etwa einem Monat via Suez, Rotes Meer und Indischen Ozean das Ziel zu erreichen. — Es sind für die Seychellen-Inseln P. Anton Maria Equey, Guardian von St. Maurice, bekannter und beliebter Volksmissionär, und der Laienbruder Gelasius Ruffieux von Cresuz (Freiburg), für die Mission Daressalaam P. Edgar Maranta von Poschiavo (Graubünden), der bereits zwei Jahre in Afrika wirkte und nun nach seinen Studien an der Universität London zur Organisation des Schulwesens nach Afrika zurückkehrt, ferner P. Fridolin Fischli von Näfels (Glarus), P. Daniel Rothenfluh von Stansstad (Nidwalden), Bruder Robert Sutter von Jonschwil (St. Gallen), Br. Peregrin Metzger von Kirchberg (St. Gallen), Br. Daniel Hug von Wuppenau (Thurgau), Br. Bonaventura Betschart von Illgau (Schwyz), Sr. M. Arsenia Meier von Frauenfeld (Thurgau), Sr. M. Arnolda Kury von Reinach (Baselland), Sr. M. Narzissa Stocker von Gunzwil (Lu-

zern) und Sr. M. Balduina Stäheli von Egnach (Thurg.). Gebet und Segenswunsch, das aufrichtige Interesse des Welt- und Ordensklerus und das treue Versprechen unserer tatkräftigen Unterstützung begleite sie. Wir alle arbeiten ja zusammen für das eine katholische Ideal.

P. Linus O. Cap.

Abreise von Schweizermissionären.

Am Montag den 20. Aug. fuhr ab Genua die Benediktinermissionäre: P. Irenäus Liner von Andwil (St. Gallen) und P. Elias Bürki von Oberegg, der früher als Kaplan in Appenzell und St. Margrethen wirkte. Die Reise geht über Daressalam nach Lindi (Ostafrika), wo Schweizer Mitbrüder mit Sehnsucht die Ankunft der neuen Hilfe erwarten. — Gerade in den letzten Tagen landete auch ein Schweizermissionär, P. Simon Jud O. S. B. in der Benediktinermission in Korea, um im Priesterseminar in Wonsan zu wirken. — Die Schweizerheimat wünscht den Glaubensboten Gottes Segen für eine reiche Seelenernte und begleitet sie mit ihrem Gebet. P. A. M., O. S. B.

Rezensionen.

Die Sonn- und Festtagslieder des vatikanischen Graduale. Nach Text und Melodie erklärt von P. Dominicus Johnner, Benediktiner von Beuron. 1928. Verlag Friedrich Pustet, Regensburg. Brosch. M. 6.50, geb. 8.50.

Jeder Freund des liturgischen Chorals kann zu Stadt und Land nur zu oft die betrübende Erfahrung machen, dass trotz kirchlicher Vorschrift und Ermunterung gerade jene Gesänge des Hochamtes, aus denen die Festtagssonne in einzigartiger Schönheit strahlt, die liebloseste Behandlung ertragen müssen. Dass die Proprien vielerorts saft- und kraftlos abgesungen, geschmacklos rezitiert oder gar weggelassen werden, ist nicht immer im liturgisch-musikalischen Versagen mancher Chorleiter begründet; diese Gesänge bieten oft textliche und musikalische Schwierigkeiten, die der Laie nur nach langem, ernstem Studium meistern kann. Darum gerade wird das Werk Johnners den ungeteilten Beifall aller Liebhaber der Liturgie und des Chorals finden; im vorliegenden Buche bietet uns der Prior von Beuron den lange vermissten, künftig unentbehrlichen Führer durch das vatikanische Graduale, der nichts anderes will, „als zu einem betenden Vortrag der wechselnden Messgesänge anleiten und zu einer musikalisch würdigen Wiedergabe der Lieder, die uns eine glaubensstarke, mit edlem Formsinn begabte Zeit geschenkt hat“. Diese Aufgabe hat der Verfasser meisterhaft gelöst! Das Abc des Chorals wird beim Leser vorausgesetzt und der Besitz eines vatikanischen Graduale. Mit überlegener Stoffbeherrschung enthüllt nun Johnner die Seele dieser geheimnisvollen Chorallieder der Sonn- und Festtage des Jahres, zeigt ihre verborgenen Schönheiten, weist hin auf formale Kostbarkeiten und weist den Weg zur beseelten, ausdrucksvollen Wiedergabe dieser betenden Kunst. Kurze historische Reminiszenzen und fesselnde liturgische Aufschlüsse öffnen den Blick für das Werden und Wachsen des heutigen Gradualbuches und fliessen gelegentlich über in begeisterte und erwärmende Lobsprüche für die Herrlichkeiten des gregorianischen Melodienschatzes. Dem Laien erschliesst sich hier eine neue reiche Welt: dieses kirchenmusikalische Betrachtungsbuch, das eine schon längst empfundene Lücke vollwertig ausfüllt, wird endlich der Gedankenlosigkeit auf den Orgelemporen ein Ende setzen und den kirchlichen Sänger befähigen, im Sinn und Geiste der Liturgie zu singen.

Aber auch dem Priester wird Johnners Buch viel Ungeahntes sagen und manchen Pfarrer es erkennen lassen, dass die Zumutung an den Organisten, die Proprien nur zu rezitieren und gar wegzulassen, damit die Hauptsache

des Sonntags, das Hochamt, möglichst rasch vorbei sei, von wenig Liturgie- und Kunstkenntnis zeugt. Streicht denn der Pfarrer auch die schönsten Gedanken aus seiner Predigt? Dem Seelsorger bietet vorliegender Kommentar zum Graduale willkommenen Stoff zur Erklärung der liturgischen Gesänge in der Kirchenchorprobe und auf der Kanzel.

Wir gratulieren dem Verfasser zum glücklichen Werke! Neben Wagners „Einführung in die gregorianischen Melodien“ ist es die bedeutendste Neuerscheinung der letzten zehn Jahre auf dem Gebiete der Choralwissenschaft und zugleich die trefflichste Jubiläumsgabe zur 25jährigen Gedenkfeier des Motu proprio Papst Pius X. über Kirchenmusik.

Luzern.

Friedr. Frei.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen
La Chancellerie Episcopale a reçu:

Für Bistumsbedürfnisse: *Pour les besoins du Diocèse:*

Hildisrieden 46.

Für das Charitasopfer: *Pour les œuvres de Charité:*

Welschenrohr 15, Eschenbach 64, Winikon 30, Schüpfheim 60, Bure 19, Oberrüti 21.50, Zeiningen 25, Itenthal 5.15, Leuggern 82, Frauenfeld 113, Herbetswil 19.50, Stein (Aarg.) 20, Zurzach 57, Werthbühl 22, Rodersdorf 13, Fulenbach 18, Charmoille 6.35, Selzach 30, Dornach 30, Hofstetten 20, Ebikon 37, Büron 104, Asuel 10, Basel (St. Joseph) 325.20, Erlinsbach 61, Greppen 10, Kleinlützel 15, Müswangen 15, Luthern 32.50, Marbach 36, Burgdorf 56, Merenschwand 52, Noirmont 80, Oberägeri 67, Wohlenschwil 31, Gansingen 35, Oeschgen 24.40, Kaiseraugst 25, Würenlingen 51, Altishofen 94, Münster (St. Stephan) 64, Risch 41.55, Courtemaiche 36.80, Werthenstein 20.50, Thun 25, Unterägeri 70, St. Niklaus 43, Mellingen 51, Wittnau 70, Weinfeldern 60, Emmishofen 35.

Für das hl. Land: *Pour les Lieux Saints:*

Cham 136, Delemont 31, Thun 62.75.

Für den Peterspfennig: *Pour le Denier de S. Pierre:*

Gempfen 9, Zofingen 41, Bure 16, Frauenfeld 120, St. Imier 53, Zwingen 31, Stein (Aarg.) 20, Werthbühl 26, Rodersdorf 14, Movelier-Soyhières 17, Asuel 10, Heiligkreuz (Thg.) 13, Delemont 120, Kleinlützel 15, Marbach 40, Wohlenschwil 41, Oeschgen 20.70, Kaiseraugst 23, Courtemaiche 5, Grandfontaine 6.15, Au (Thg.) 19, Emmishofen 35.

Für das Seminar: *Pour le Séminaire:*

Bure 20, Cham 245, Stein (Aarg.) 20, Pfeffingen 20, Marbach 35, Courtemaiche 5.

Mexiko:

Wittnau 10.

Gilt als Quittung.

Pour acquit.

Postcheck Va 15. Compte de chèques Va 15.

Solothurn, den } 20. Aug. 1928.
Soleure, le }

Die bischöfliche Kanzlei.
La Chancellerie épiscopale.

Exerzitien für Hotel- und Gasthofangestellte.

Dieselben werden gehalten vom 3.—7. Dezember im Kurhaus Erlenbad (Baden). Die Seelsorger sind ersucht, die Angestellten auf dieselben aufmerksam zu machen. Anmeldungen: Kurhaus Erlenbad, Post Achern, Baden Deutschland.

Korrektur. Im Artikel „Aus und zu den Acta Apost. Sedis“ in Nr. 34 ist zu korrigieren: „Die von Pius XI. geforderte „Katholische Aktion“ ist nur eine neue Prägung einer stets von der Kirche vertretenen Wahrheit.“

Zum feste der

hl. Theresia vom Kinde Jesu

am 3. Oktober

Die hl. Theresia vom Kinde Jesu

Geschichte einer Seele. Selbstbiographie. Vollständ. Ausgabe mit den Gedanken und Ratschlägen, Gebeten, Briefen und Gedichten in neuer deutscher Übertragung.

1. **Prachtausgabe.** 584 Seiten mit 11 Kunstbeilagen. 32.—34. Tausend. Ganzleinen RM. 12.—, mit Goldschnitt RM. 15.—.
2. **Volksausgabe.** 427 Seiten mit einem Titelbild. 58.—66. Tausend. Ganzleinen RM. 5.—
3. **Taschenausgabe.** 286 Seiten. 1.—10. Tausend. Auf Dünndruckpapier in biegsamem Ganzleinen ca. RM. 3.25; auf holzfreiem Papier in Ganzleinen ca. RM. 2.75.

Gesamtauflage 110,000

Das Leben der hl. Theresia vom Kinde Jesu

Nach den Dokumenten des Karmels in Cisieux bearbeitet von Generalvikar Msgr. **Laveille**. Preisgekrönt von der franz. Akademie. Deutsch von Prof. Dr. A. Weiss. 11.—20. Tausend. 8°. 512 S. mit Kunstblatt. Kart. RM. 3.50, in Ganzl. RM. 4.50.

Es ist etwas anderes als ihre Selbstbiographie. Dort betrachtet sie sich selbst im „Spiegel der Bescheidenheit“, hier wird ihr Leben u. ihre Lehre von einem erfahrenen Theologen beurteilt u. gewürdigt.

Die letzten Worte einer Heiligen

Tagebuchblätter einer lieblichen Schwester der hl. Theresia vom Kinde Jesu. Mai bis September 1897. 4.—10. Tausend. 9,5×15,5 cm. 240 S. Kart. RM. 3.—, in Ganzl. RM. 3.75.

Das Büchlein ist die Ergänzung, Vervollständigung und Bestätigung der „Geschichte einer Seele“.

Geschichte der „Kleinen Blume“

Die hl. Theresia vom Kinde Jesu in Wort und Bild. Für die Jugend bearbeitet von Fr. Wilhelm **Stein**, Direktor der Schulbrüder 51.—60. Tausend. 8°. 183 Seiten. Kart. RM. 2.50. in Ganzleinen RM. 3.—.

Das Werkchen, das mit vielen Bildern, aus dem Leben der lebenswürdigen Heiligen geschmückt ist, hat den Zweck, auch unsere Jugend mit dieser anmutigen kleinen Heiligen bekannt zu machen.

Theresien-Gebetbuch

Erwägungen und Gebete zu Ehren der hl. Theresia vom Kinde Jesu mit den authent. Bildern der Heiligen von P. Alberich **Gerards O. Cist.** 11.—15. Tausend. Gebetbuchformat. 250 Seiten. In Ganzleinen mit Rotschnitt RM. 2.50.

Bayrische Volkszeitung, Nürnberg, 26. 2. 27: Von aller bis jetzt über diese volkstümliche Heilige erschienenen Gebets- und Betrachtungsliteratur nimmt dieses Büchlein einen Ehrenplatz ein. Inhalt sowohl wie äussere Aufmachung sind von einer Vornehmheit, die einen reissenden Absatz gewährleistet.

— Neu! —

Die heilige Theresia vom Jesuskinde

und v. heiligsten Antlitz (1875—1897). Ihr Leben, beschrieben von einer Karmelitin des Klosters der heiligen Maria Magdalena von Pazzis in Florenz. Deutsche Ausgabe von Dr. J. Tress. 8°. 217 Seiten mit einem Titelbild. Kart. RM. 2.80, gebunden RM. 3.80.

Die Nachtigall Gottes

Theresia vom Jesuskinde und das Buch der Natur. Von P. Robertus a. S. **Teresia O.C.D.** Aus dem Italienischen übertragen von Dr. J. Tress. 8°. 88 Seiten. Kart. RM. 1.50.

Man verlange kostenlos ausführlichen Prospekt über unsere reichhaltige Theresien-Literatur, -Kunstblätter, -Bildchen, -Statuen und -Medaillen.

Durch alle Buchhandlungen beziehbar.

Verlag der Schulbrüder Kirnach = Villingen, Baden.

Einfache

Tochter

gesetzten Alters, **sucht Stelle** in Pfarrhaus oder Kaplanei ev. neben Köchin.

Agnes Hauser, Kronbühl, bei St. Gallen.

Messwein

sowie in- und ausländische **Tisch- u. Flaschenweine** empfehlen in anerkannt guter Qual.

Gebrüder Nauer

Weinhandlung
Bremgarten

Meßweine

sowie

Tisch- und Spezialitäten

in **TIROLERWEINEN** empfehlen in guter und preiswürdiger Qualität.

P. & J. Gächter

Weinhandlung z. **Felsenburg, Altstätten, Rheint.** Beeidigte Messweinfliefleranten. **Telephon 62**

Verlangen Sie Preisliste und Gratismuster.

Schreibpapier in jeder Qualität
Räber & Cie.

Internationales**Kollegium „D. BOSCO“ MAROGGIA**

(Kt. Tessin). **Vorbereitungskurs der italienischen Sprache für Schüler deutscher und französischer Zunge.**

Dauer des Kurses: 6 Monate (von Oktober bis März und von März bis Oktober). Pensionspreis Fr. 600.—. Alles inbegriffen.

Primar-, Sekundar- und Gymnasial-Schule.

Der Unterricht wird in italienischer Sprache erteilt. **Dauer des Schuljahres: 9 Monate** (von Oktober bis Ende Juni).

Pensionspreis **Fr. 850.—.**

P 8214 Q

**Marmon und Blank**

Kirchliche Kunst-Werkstätten
Wil (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen, Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Pränizkreuze, Betstühle etc. — Religiösen Gralschmuck, Renovation und Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebesicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen u. Renovationen. Höchste Auszeichnung. — Beste Referenzen! Ausführung der Arbeiten in unserer eigenen Werkstätten.

Masschneiderei für Priesterkleider**F. Wanner, Immensee**

Telephon 48

Hohle Gasse

Soutanen in verschiedenen Formen.
Soutanellen und Gehrock-Anzüge

Reiche Auswahl in schwarzen Tuchen.

Billigste Preise mit bemusterten Offerten.

Drucksachen

JEDER ART UND AUFLAGE. ROTATIONSDRUCK
SOWIE FEINSTER AKZIDENZDRUCK LIEFERT IN
KÜRZESTER FRIST UND ZU MÄSSIGEN PREISEN

BUCHDRUCKEREI RÄBER & CIE, LUZERN

Kurer, Schaedler & Cie.

in WIL (Kanton St. Gallen)

Kunstgewerbliche Anstalt.
Paramente, Vereinsfahnen,
kirchl. Gefässe und Geräte,
Kirchenteppeiche, Statuen,
Kreuzwege, Gemälde,
REPARATUREN

Offerten und Ansichts-Sendungen auf Wunsch zu Diensten.



Offene Qualitäts-Weine

weiss und rot

Mess-, Tisch- und Krankenweine

Import direkt von den Produzenten selbst

Bordeaux, Burgunder, Tiroler, Veltliner, Spanier, O'Italiener
Chianti rot, weiss süss, etc.

Fuchs-Weiss & Co., Zug

beidigt für Messwein-Lieferungen seit 1903.

ADOLF BICK

Altbekannte Werkstätten für

Kirchliche Goldschmiedekunst

Gegr. 1840 WIL ST. GALLEN

empfiehlt sich für

Neuerstellung, Reparatur, Feuervergoldung etc.

Zeugnisse erster kirchlicher Kunstautoritäten.

Kirchenfenster-

Renovationen
Neu-Arbeiten
Reparaturen

garantiert fachkundige Ausführung in der ganzen
Schweiz durch das einzige katholische Fachgeschäft Zürichs
J. Süess, Schrenngasse 21, Zürich 3, Tel. Selnau 2316



Werkstätten für kirchl. Kunst

M. Stadelmann & Co. St. Gallen O

Die neue Firma, welche sich für
Lieferung von erstklassigen
Paramenten und Fahnen,
Kelche u. Monstranzen empfiehlt

Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik

M. Herzog in Sursee

offeriert als Spezialität:

Kirchenkerzen weiss u. gelb gar. rein Wachs
" " " lith. 55% Wachs

Ferner: Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christ-
baumk., Stearink., nicht tropfendes Anzündwachs,
Wehrrauch la, Rauchfasskohlen etc.

Ferner: Elekt. „Pyrigon“-Apparat zum Anzünden der
Rauchfasskohlen, Temperieren von Wasser und Wein;
Voltspannung angeben und Länge des Kabels.



Aluminium- Kännchen

mit Rost zum Wasser wärmen



Fraefel & Co.

St. Gallen

Gegründet 1883



Paramente und Fahnen

Spitzen — Teppiche — Statuen u. s. w.

Kirchl. Gefässe und Geräte

Kunstgerechte Reparaturen

KIRCHEN-KERZEN

aus garantiert reinem Bienenwachs

liturgisch mit 55 % Bienenwachs,

Compositionskerzen

H. LIENERT-KÄLIN, Wachskerzenfabrik, EINSIEDELN

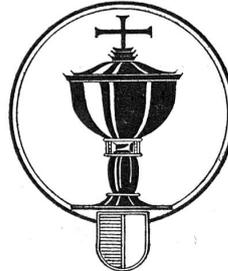
Louis Ruckli

Goldschmied

Luzern

10 Bahnhofstrasse 10

Werkstätten
für kirchliche Kunst
moderner und alter
Richtung.



Kelche, Ciborien, Monstranze, Kruzifixe und Verwahrpatenen

Stilgerechte Renovationen.

Vergoldungen, Versilberungen.

Reelle Bedienung. Mässige Preise.

Grosse Auswahl in Originalentwürfen.

Soeben erschien:

Um das Leben von Mutter und Kind

Im Auftrag des Schweiz. kath. Frauenbundes heraus-
gegeben von Franz von Streng.

Fr. —.75.

Wir machen darauf aufmerksam, dass diese Broschüre nicht
einen Abdruck der seiner Zeit in der „Kirchenzeitung“ erschiene-
nen Artikel, sondern eine neue Arbeit darstellt. Die Broschüre
behandelt nicht nur die Sterilisation, sondern auch die Konzep-
tionsverhütung und den Abortus. Sie ist so abgefasst, dass sie
unbedenklich in die Hände aller reifen Leute gelegt werden kann.

Verlag Räber & Cie., Luzern

ALTARLEINEN

Das kathol. Haus der Zentralschweiz

L. Dobler-Becker, Luzern

Gegründet 1878

Hirschmattstrasse 28